

Auffüllung des Garantiesatzes mit den fehlenden Ersatzteilen auf eigene Kosten zu ergreifen.

3. Die ausgewechselten mangelhaften Erzeugnisse oder deren Teile werden dem Verkäufer entsprechend den Bestimmungen, die im § 32 der „ALB/RGW 1968/1975 i. d. F. 1979“ vorgesehen sind, zurückgesandt.

#### § 21

Der Käufer macht gegenüber dem Verkäufer keine Ansprüche der Verbraucher seines Landes geltend, wenn diese Ansprüche über den Rahmen der vom Verkäufer gewährten Garantie hinausgehen.

#### § 22

Die Entsendung der Fachkräfte des Verkäufers in das Land des Käufers zur Durchführung von Reparaturarbeiten innerhalb der Garantiefrist erfolgt entsprechend der im § 8 Ziff. 9 Abs. 1 dieser Allgemeinen Kundendienstbedingungen vorgesehenen Bestimmung. Dabei übernimmt der Käufer, wenn ein Erzeugnis innerhalb der Garantiefrist aus Gründen betriebsunfähig wurde, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat, die Kosten für die Entsendung der Fachkräfte entsprechend den „Allgemeinen Montagebedingungen des RGW 1973“. Wenn ein Erzeugnis innerhalb der Garantiefrist aus Gründen betriebsunfähig wurde, die der Verkäufer zu vertreten hat, übernimmt der Verkäufer die Kosten für die Entsendung seiner Fachkräfte.

#### § 23

1. Zur Erstattung eventueller Kosten des Käufers für die Beseitigung von Mängeln am den gelieferten Erzeugnissen und den Ersatz mangelhafter Teile innerhalb der Garantiefrist können die Partner, ausgehend von den Besonderheiten der gelieferten Erzeugnisse, die Gewährung eines Garantierabatts durch den Verkäufer an den Käufer in vereinbarter Höhe festlegen.

Dieser Rabatt kann alle Kosten für die Beseitigung von Mängeln und den Ersatz mangelhafter Teile, einschließlich den Wert der Ersatzteile, oder nur einen Teil dieser Kosten umfassen.

Wenn im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, bezieht sich der Garantierabatt nicht auf Massenmängel. Den Begriff Massenmängel bestimmen die Partner im Vertrag.

2. Die Partner können vereinbaren, daß der Käufer den Verkäufer in der vereinbarten Form über die Mängel informieren wird, die innerhalb der Garantiefrist an den gelieferten Erzeugnissen aufgetreten sind.

#### § 24

Der Verkäufer trägt in solchen Fällen, wie sie im § 34 der „ALB/RGW 1968/1975 i. d. F. 1979“ vorgesehen sind, keine Verantwortung im Rahmen der Garantie.

#### § 25

Die Beziehungen zwischen Verkäufer und Käufer hinsichtlich der gewährten Garantie regeln sich nach den entsprechenden Bestimmungen der „ALB/RGW 1968/1975 i. d. F. 1979“, den Bestimmungen der bilateralen Vereinbarungen über Ergänzungen der „Allgemeinen Lieferbedingungen des RGW“ und den Bestimmungen der Lieferverträge, sofern nichts anderes festgelegt ist:

- a) in diesen Allgemeinen Kundendienstbedingungen oder
- b) im Kundendienstvertrag, wenn die Abweichung von den obengenannten Bestimmungen durch den spezifischen Charakter des Erzeugnisses und/oder die Besonderheiten der Durchführung des Kundendienstes bedingt ist.

### VIII.

#### Versandinstruktionen und Versandbenachrichtigungen

#### § 26

1. Auf die Beziehungen der Partner bei der Verladung des Garantiesatzes Ersatzteile, des Werkzeugs, der technischen

Dokumentation usw. werden die Bestimmungen, die im Kapitel X der „ALB/RGW 1968/1975 i. d. F. 1979“ vorgesehen sind, angewendet.

2. Für die vom Verkäufer nicht oder nicht rechtzeitig vorgenommene Benachrichtigung des Käufers über die gemäß Ziff. 1 dieses Paragraphen erfolgte Verladung hat der Verkäufer dem Käufer eine Konventionalstrafe in der im § 87 der „ALB/RGW 1968/1975 i. d. F. 1979“ vorgesehenen Höhe zu zahlen.

Wenn in den Beziehungen zwischen den Partnern keine Bewertung des Versandgegenstandes in Geld festgelegt ist, so wird die Konventionalstrafe in Höhe von 15 Rubel für eine Sendung erhoben.

### IX.

#### Verantwortlichkeit der Partner

#### § 27

1. Die Partner tragen die materielle Verantwortlichkeit für die Nichterfüllung oder nicht gehörige Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen.
2. Jeder Partner muß seine Verpflichtungen gehörig erfüllen und gibt dem anderen Partner jede mögliche Unterstützung bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen.
3. Der Partner, der seine vertraglichen Verpflichtungen verletzt hat, muß diese Verletzungen unverzüglich beseitigen.

#### § 27 A

1. Formen der materiellen Verantwortlichkeit sind:
  - a) Zahlung von Konventionalstrafe durch den Partner, der die Verpflichtung nicht oder nicht gehörig erfüllt hat (Schuldner) an den anderen Partner (Gläubiger);
  - b) Schadenersatz durch den Schuldner an den Gläubiger.
2. Wenn nichts anderes im Vertrag vereinbart wurde, trägt der Partner, der eine dritte Person zur Erfüllung seiner Vertragsverpflichtungen hinzugezogen hat, gegenüber dem anderen Vertragspartner die Verantwortlichkeit für die Nichterfüllung oder nicht gehörige Erfüllung der Verpflichtung dieser dritten Person wie für eigene Handlungen.

#### § 27 B

1. Im Falle der Verletzung vertraglicher Verpflichtungen durch einen der Partner ist der andere Partner berechtigt, aus den im Vertrag vorgesehenen Tatbeständen und in der im Vertrag vereinbarten Höhe die Zahlung einer Konventionalstrafe zu fordern.
2. Die Partner können im Vertrag insbesondere Konventionalstrafe für die Verletzung von Verpflichtungen z. B. aus solchen Tatbeständen vorsehen, wie:
  - für die Verzögerung der Übergabe der technischen Dokumentation, die zur Durchführung des Kundendienstes erforderlich ist, durch den Verkäufer an den Käufer;
  - für die nicht rechtzeitige Übergabe der technischen Dokumentation, die der Käufer vom Verkäufer erhalten hat, durch den Käufer an die Kundendienststützpunkte und -Werkstätten;
  - für die Nichteinhaltung der Termine des Versandes und der Auffüllung des Garantiesatzes Ersatzteile sowie der Erstattung der als Ersatz für die mangelhaften Teile verausgabten Ersatzteile an den Käufer;
  - für die Nichterfüllung der Verpflichtungen zur Ausbildung der Fachkräfte des Käufers durch den Verkäufer;
  - für die Nichteinhaltung der Frist für die Entsendung der Fachkräfte zur Ausbildung in das Land des Verkäufers durch den Käufer;
  - für die Nichteinhaltung der Frist für die Entsendung der Fachkräfte zur Durchführung von Reparaturarbeiten in das Land des Käufers durch den Verkäufer;